

## Schaden verursacht - was nun/was tun? (Haftung von Lehrkräften)

### 1. Haftung bei Ausübung eines anvertrauten öffentlichen Amtes

Ein Lehrer aus Niedersachsen wollte das Fachangebot seiner Schule auf der Schulwebseite besser präsentieren. Den Online-Auftritt hübschte er mit einem Foto auf, das er sich aus dem Internet besorgt hatte, allerdings ohne davor die nötigen Nutzungsrechte eingeholt zu haben. Das ließ sich der Urheber der Bildes - ein Fotograf - nicht gefallen. Erst mahnte er das Land Niedersachsen ab, dann klagte er auf Unterlassung und machte Schadenersatzansprüche geltend. Das Bundesland wies jedoch die Ansprüche zurück mit der Begründung, dass es nicht für Urheberrechtsverletzungen einer Lehrkraft haften müsse. Das sah das Oberlandesgericht Celle - natürlich- anders und bestätigte ein Urteil aus der Vorinstanz. Da der Lehrer für die Pflege und Wartung der Schulwebsite verantwortlich war, habe er den Urheberrechtsverstoß „in Ausübung seines öffentlichen Amtes“ begangen ( Beschluss vom 09.11.2015, Az. 13 U 95/15). Er habe schließlich die Internetseite im Rahmen einer Diensthandlung erstellt, meinten die Richter.

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

Eine vermögensrechtliche Haftung von Lehrkräften... kann sich demgemäß dann ergeben, wenn diese einen Dritten in Ausübung ihres öffentlichen Amtes geschädigt haben (§ 829 BGB; Art. 43 GG). Geschädigte können nur den Staat (Dienstherrn) auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Lehrer/Lehrerinnen brauchen also nicht zu befürchten, von einem Geschädigten erfolgreich persönlich zur Kasse gebeten werden zu können.

### 2. Regress – Rückgriff des Dienstherrn

Verletzen Beamte im Dienst bzw. in Ausübung eines öffentlichen Amtes Rechte Dritter, muss dafür der Dienstherr gerade stehen. Nur im Falle eines **vorsätzlich oder grob fahrlässig** begangenen Rechtsverstoßes kann der Dienstherr seine Beamten belangen und sie in Regress nehmen.

Hat der **Dienstherr** Schadensersatz leisten müssen, kann er Lehrkräfte nur dann in Rückgriff (Regress) nehmen, wenn diese **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** gehandelt haben. Bei Fahrlässigkeit besteht kein Rückgriffsrecht. Der Dienstherr muss gfs. seine Rückgriffsforderung vor einem ordentlichen Gericht geltend machen, so dass letztlich die Entscheidung über die Rückgriffsmöglichkeit unabhängige Richter treffen.

### 3. Haftung gegenüber dem Sachaufwandsträger der Schule

Hat eine Lehrkraft in Ausübung ihres öffentlichen Amtes dem **Sachaufwandsträger** einen Schaden zugefügt, so haftet sie diesem gegenüber in gleichem Umfang wie gegenüber dem Dienstherrn, also **nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. Demgemäß kann eine Lehrkraft im öffentlichen Dienst- egal ob Beamtin/Beamter oder Angestellte/r (Arbeitnehmer/in) - im Rahmen der sog. **Drittschadensliquidation** erfolgreich nur dann vom **Sachaufwandsträger** (der Schule) persönlich in Anspruch genommen werden, wenn sie entweder vorsätzlich oder zumindest „grob fahrlässig“ gegen eine ihr obliegende Pflicht - hier gegenüber dem Sachaufwandsträger - verstoßen hat. Entscheidend ist auch hier, welcher Verschuldensgrad der Lehrkraft im Zusammenhang mit einer Schädigung des Sachaufwandsträgers vorzuwerfen ist, wobei Vorsatz in der Regel/ in der Praxis keine Rolle spielt.

### 3. Haftpflichtversicherung

Hat der Dienstherr/Sachaufwandsträger gfs. mit seiner Rückgriffsforderung wegen **grober Fahrlässigkeit** Erfolg, d. h. muss die Lehrerin/der Lehrer den Schaden wegen grober Fahrlässigkeit dem Dienstherrn/Sachaufwandsträger ersetzen, so tritt für sie/ihn gfs. die persönliche Haftpflichtversicherung ein, falls eine derartige Haftpflichtversicherung

(Diensthaftpflichtversicherung) vom Lehrer / von der Lehrerin abgeschlossen wurde (Achtung: Diensthaftpflichtversicherung bei BLLV-Mitgliedschaft bereits inbegriffen, wenn sie sich hierzu beim BLLV – Wirtschaftsdienst angemeldet haben). Bei Fahrlässigkeit werden Schadensersatzforderungen des Dienstherrn / Sachaufwandsträgers an eine Lehrkraft ins Leere gehen. Bei Vorsatz leistet keine Haftpflichtversicherung.

#### **4. Verschuldensgrad**

**Grob fahrlässig handelt** wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in grobem Maße verletzt und/oder einfachste und ganz naheliegende Erwägungen, die zu einer Vermeidung der Schädigung geführt hätten, nicht anstellt. Ob anhand dieser allgemeinen Definition eine zum Schadenersatz verpflichtende grobe Fahrlässigkeit der Lehrkraft vorliegt oder nicht, ist stets von allen Umständen des Einzelfalles abhängig.

**Fahrlässig** handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Die erforderliche Sorgfalt richtet sich dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles.

Nach der deutschen Rechtsordnung wird (von wenigen Ausnahmen abgesehen) immer nur für Verschulden gehaftet. Verschulden liegt vor bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Liegt z. B. in einer Schulklasse der 8. Jahrgangsstufe eine Brille auf dem Fußboden, und tritt eine Lehrkraft auf die Brille, so handelt die Lehrkraft in diesem Falle nicht fahrlässig; damit trifft sie kein Verschulden und sie muss nicht haften. Die Lehrkraft ist nicht verpflichtet, vor jedem Schritt den Boden auf eventuell dort liegende zerbrechliche Gegenstände abzusuchen, denn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt erfordert ein Absuchen des Bodens vor jedem Schritt gerade nicht.

#### **5. Schadensersatzforderungen an die Lehrerin / den Lehrer durch Dritte**

Werden bei der Schule Forderungen (z. B. auf Schadensersatz) geltend gemacht, die aus Erklärungen, Handlungen oder Unterlassungen der „Schule“ / der Lehrkräfte an dieser Schule hergeleitet werden, so haben die Schulleiter/innen die Antragsteller an die zuständige Regierung (gfs. Staatliche Schulamt) zu verweisen. In schwierigen oder bedeutsamen Fällen ist der vorgesetzten Behörde wie bei besonderen Vorkommnissen zu berichten (vgl. § 36 LDO).

Ansprüche nach Art. 48 Beamtenstatusgesetz verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat... Leistet eine Lehrkraft dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Lehrkraft über (vgl. Art. 78 Abs. 2 BayBG).

An Lehrkräfte persönlich gerichtete Schadensersatzforderungen sind von diesen (gfs. unter dem Hinweis, dass kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt) zurückzuweisen. Auch kann es hilfreich sein, diese an eine bestehende persönliche Haftpflichtversicherung (hier: Diensthaftpflichtversicherung) und/oder die gfs. angemeldete und damit vorhandene (wirksame) "BLLV-Gruppendiensthaftpflichtversicherung" (BLLV-Wirtschaftsdienst) weiterzuleiten mit dem Auftrag, die unberechtigten Forderungen zurückzuweisen..

Udo Behn, BLLV - Rechtsabteilung Opf.

*Dieser Artikel ist gekürzt; ungekürzt und verlinkt finden Sie diesen zusammen mit meinen weiteren 104 Artikel (monatlich aktualisiert) auf dem BLLV-Ratgeber „Schule und Recht in Bayern“.*